

anderen Rechtsvorschriften. Das bedeutet, daß das betreffende Organ des Staatsapparates zum Treffen der Einzelentscheidung in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich ermächtigt sein muß.

So dürfen z. B. Leiter oder Mitarbeiter eines staatlichen Organs Ordnungsstrafverfahren nur dann durchführen, wenn sie dazu ausdrücklich in einer Ordnungsstrafbestimmung ermächtigt wurden.

Zugleich bedeutet das, daß die Einzelentscheidung in Inhalt und Form der betreffenden Rechtsvorschrift entsprechen muß. Das zuständige Organ des Staatsapparates hat die Entscheidung termingemäß und sachlich richtig zu treffen.

Viertens: Alle Einzelentscheidungen sind jeweils an einen konkreten Adressaten gerichtet. Einzelentscheidungen können sowohl an einen Bürger und eine gesellschaftliche Organisation als auch an einen Betrieb, ein Kombinat, eine Genossenschaft oder eine Einrichtung — die dem erlassenden Organ des Staatsapparates leitungsmäßig nicht unterstellt sind — gerichtet sein. Das unterscheidet sie von der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschrift, die sich an einen allgemein gekennzeichneten Adressatenkreis richtet.

So richtet sich z. B. die VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheim-VO — vom 31. 8. 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425) an alle, die ein Eigenheim errichten oder verändern wollen. Mit der Einzelentscheidung für einen Bürger zum Neubau eines Eigenheims (Zustimmung des zuständigen Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirks) wird diese allgemeine Regelung konkretisiert.

Fünftens: Durch Einzelentscheidungen werden Verwaltungsrechtsverhältnisse begründet bzw. bereits bestehende festgestellt, aufgehoben oder geändert. Damit werden für den Adressaten konkrete Rechte begründet oder Pflichten auferlegt.

Sie können für den Adressaten beinhalten:

- die Gewährung eines Rechts, z. B. in Form einer Erlaubnis, Genehmigung oder Zustimmung. Diese Art von Entscheidungen berechtigt den Adressaten, ein subjektives Recht wahrzunehmen;
- die Erfüllung einer Pflicht. Die entsprechenden Einzelentscheidungen werden in den Rechtsvorschriften meist als Auflage oder Forderung bezeichnet. Typisch dafür ist, daß sie verpflichtenden Charakter tragen und eine subjektive Pflicht begründen.

Die Einhaltung von Einzelentscheidungen wird in der Regel mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gewährleistet (vgl. Kap. 7).

6.7.2. Arten von Einzelentscheidungen und Anforderungen

Im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates werden unterschiedliche Einzelentscheidungen getroffen. Entsprechend dem unterschiedlichen Anliegen sind auch die rechtlichen Anforderungen und die verfahrensmäßigen Grundsätze differenziert geregelt.